

Landes anders als etwa nur einem verhältnißmäßig kleinen Bruchtheile nach ihren Ursprung hätten? Wenn z. B. — da mir dieser Verein am nächsten liegt, so will ich ihn wieder als Beispiel benützen — der „Gustav-Adolph-Verein“ im vorigen Jahre 215,000 Thaler verwendet hat, oder genauer einen Cassenumsatz hatte von circa 246,000 Thalern, so sind von dieser Summe, absolut genommen, die allergeringsten Summen aus unserem Lande, die meisten sind weit her sonst, aus dem übrigen Deutschland, aus den Niederlanden, Schweden u. s. w. zusammengekommen, sie gehen hier nur durch. Nichtsdestoweniger muß der Centralvorstand des „Gustav-Adolph-Vereins“ in Leipzig über diese Gesamtsumme öffentlich und jährlich seinen Vereinsmitgliedern Rechnung legen. Sollten solche nur zufällig bei uns zusammengefaßten Gaben freier wohlthätiger Vereine der Einkommenbesteuerung unterworfen sein? Schwerlich ist dies der Sinn des vorliegenden Gesetzentwurfes, um so weniger, da diese Centralvorstände von über das Land hinausreichenden Vereinen nicht eigentlich „Personenvereine“, sondern über den Kreis der vom Gesetzentwurf § 4 1 gemeinten „Personenvereine“ hinaus, nur deren zusammenfassende Vorstände sind. Auch würde sonst in dem als Beispiel angezogenem Falle und sicher auch bei entsprechenden anderen Vereinen die Gefahr einer Doppelbesteuerung eintreten. Denn es würden die beiden Hauptvereine unseres Landes, Dresden und Leipzig, zunächst als Personenvereine zu besteuern sein und dann noch einmal in der Gesamteinnahme des Centralvereines, der zufällig in Sachsen seinen Sitz hat, besteuert werden. Ich würde diese Lage sehr bedauern und es wäre mir daher eine Aufklärung darüber lieb, ob nach der Ansicht der Deputation auch die Capitalien, resp. die Einnahmen von Personenvereinen des Charakters und der centralen Stellung, wie ich sie soeben bezeichnet habe, unter die Steuerpflicht dieses Einkommensteuergesetzes fallen.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Das ist nun freilich eine Anfrage, wo man ganz den singulären Fall unterscheiden muß und wo ich eigentlich als Referent der Deputation die Erklärung darüber zurückweisen müßte, ich kann also nur von meiner persönlichen Ansicht sprechen; denn es kann sehr leicht sein, daß die Steuerbehörde eine andere Ansicht hat, als ich sie eben ausspreche. Die Sache ist rein zu behandeln nach § 4, § 5 oder § 5b, welche von den Verpflichtungen zur Entrichtung der Steuer und von den Befreiungen von derselben handeln, und in jedem einzelnen Falle muß entschieden werden, ob der Verein, den der Sprecher im Auge hat, in § 4, 5 oder 5b gehört. Was die zweite Frage anlangt, ob ein Centralverein, der außerhalb der Grenzen Sachsens hinausgeht, hier mit der vollen Hauptkasse steuerpflichtig sei, so kann auch das lediglich nach dem singulären Fall entschieden werden, und

würde dann, soviel ich beurtheilen kann, § 7 maßgebend sein. Es wird nämlich ein solcher Centralverein eine juristische Person sein und also analog zu behandeln sein allen andern juristischen Personen, und wo die Versteuerung eintritt, das bestimmt § 7. Es würde also auch hier der einzelne Fall in Erwägung zu ziehen sein und darnach würde die Steuerbehörde zu ermessen haben, ob die ganze Rente dieses Vereines hier steuerpflichtig ist oder bloß ein Theil davon. Im Allgemeinen läßt sich auf derartige Anfragen von Seiten der Deputation nichts antworten. Das kommt auf den speciellen Fall an. Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich es benutzen, um dem geehrten Herrn Minoritätsmitvotanten Seiler noch Einiges zu erwidern. Er giebt erst schon zu, daß er sich vielleicht versprochen oder nicht klar ausgedrückt habe in seinem Vergleiche mit der Sonne. Ich muß darauf aufmerksam machen, er hat auch außerdem mich gar nicht richtig verstanden. Ich weiß ganz genau, daß ich nicht gesagt habe, § 14 solle die Instruction sein, sondern die §§ 15 bis mit 18 sollten das Gerippe für die Instruction der Einschätzungsbehörde sein, und es sei sehr zweckmäßig, solche Detailbestimmungen in die Instruction zu nehmen und nicht in den Paragraphen. Ich kann mich da vollständig kurz fassen oder vielmehr darüber weiter schweigen, da der Herr Minister so vollständig und klar auseinander gesetzt hat, wie ich es nicht so gut könnte. Wenn nun der geehrte Herr Seiler der Majorität mit großer Emphase vorwirft, daß wir in Punkt d den Ausdruck aufgenommen hätten: „und jeder andere Erwerb“, so möchte ich ihm doch mit einem Vergleiche antworten. Herr Seiler ist bekanntlich ein sehr intelligenter und praktischer Landwirth und wird gewiß seine landwirthschaftliche Buchführung sehr intelligent und praktisch eingerichtet haben. Und ich möchte ihm die höchste Wette offeriren, daß er in seinem Buche das Capitel „Zusammen“ hat, ohne dasselbe kommt er nicht durch. Und wenn Herr Seiler die Majorität angreift darüber, daß wir die Bezeichnung „und jeder andere Erwerb“ aufgenommen haben, so ist das ganz dasselbe, als wenn er einem Landwirth sagte: „Wie können Sie so ungenau verfahren und ein Capitel „Zusammen“ haben? Da kann man Alles hineinschreiben.“ Uebrigens möchte ich Herrn Seiler beruhigen, daß die Majorität der Deputation wenigstens, wenn sie derartige Vorwürfe verdient, sie nicht allein verdient, er möge nur die Güte haben, sie an sich selbst zu richten. In seinem Botum stehen die incriminirten Worte auch, er hat sie auch beibehalten; er hat sich eben jedenfalls überzeugen müssen, daß es ohne diesen Zusatz nicht geht.

Präsident von Zehmen: Herr Seiler verlangt zum dritten Male das Wort, ich muß die Kammer fragen, ob sie es ihm noch gestatten will. Er ist Minoritätsmitglied. Ich weiß nicht, ob Herr von Böhlau in Vertretung der